

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-99/2026

Datum: 09.04.2026

Aktenzeichen	Er/Rss
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.1 -Innere Verwaltung-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	13.04.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	22.04.2026	beschließend

Entscheidung über die Gültigkeit der Gemeindewahl der Stadt Haiger sowie der Wahl des Ausländerbeirats der Stadt Haiger vom 15.03.2026 gem. § 26 Abs.1 KWG

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß den Feststellungen des besonderen Wahlleiters sowie den Beschlussvorgaben des § 26 KWG, die Gültigkeit der Stadtverordnetenwahl vom 15. März 2026 zu beschließen. Da keine Einsprüche gemäß § 25 KWG erhoben wurden, bedarf es hierzu keiner Entscheidung.
2. Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß den Feststellungen des besonderen Wahlleiters sowie den Beschlussvorgaben des § 64 KWG, die Gültigkeit der Ausländerbeiratswahl vom 15. März 2026 zu beschließen. Da keine Einsprüche gemäß § 25 KWG erhoben wurden, bedarf es hierzu keiner Entscheidung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

1. Im Rahmen der Kommunalwahlen am 15. März 2026 wurde die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger neu gewählt. Gemäß § 38 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besteht die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger aus 37 Stadtverordneten. Zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung wurden 6 Wahlvorschläge (CDU, AfD, SPD, FDP, FWG-Haiger, WFH) eingereicht. Die Wahl wurde somit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

Der Ausländerbeirat der Stadt Haiger besteht gemäß der Hauptsatzung der Stadt Haiger aus 7 Mitgliedern. Zur Wahl des Ausländerbeirats wurde ein Wahlvorschlag der Ausländischen Gemeinschaft Haiger (AGH) eingereicht. Die Wahl wurde daher nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

2. Der Wahlausschuss der Stadt Haiger hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2026 die Wahlunterlagen und damit insbesondere auch die Beschlüsse aller

bei der Wahl eingesetzten Wahlvorstände geprüft und anschließend das endgültige Ergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und des Ausländerbeirats der Stadt Haiger vom 15. März 2026 festgestellt. Die Feststellung umfasste gemäß § 22 KWG und §§ 54, 91 Kommunalwahlordnung (KWO) nicht nur die auf die einzelnen Bewerberinnen, Bewerber sowie Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmenzahlen, sondern auch die Sitzverteilung nach dem vorgegebenen Verfahren der mathematischen Proportion („Hare-Niemeyer“).

3. Das Wahlergebnis und damit auch die gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Stadtverordnetenwahl und der Ausländerbeiratswahl am 15. März 2026 wurden gemäß § 23 Abs. 2 KWG am 26.03.2026 mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten (einschließlich Einspruchsvoraussetzungen) öffentlich bekannt gemacht. Die Frist zur Einlegung von Einsprüchen endete am 09.04.2026. Einsprüche wurden keine erhoben.
4. Alle 37 in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden bereits über ihre erfolgte Wahl benachrichtigt und gleichzeitig darüber informiert, dass sie gemäß § 23 Abs. 1 KWG und § 56 Abs. 1 KWO mit Beginn der Wahlzeit am 01. April 2026 (§ 2 KWG) die Rechtstellung als Vertreterin oder Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger erworben haben. Für keinen der gewählten Personen ergab sich ein Hinderungsgrund an der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger gemäß § 37 oder § 65 Abs. 2 HGO.

Alle 7 in den Ausländerbeirat gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden ebenfalls über ihre erfolgte Wahl benachrichtigt und gleichzeitig darüber informiert, dass sie mit Beginn der Wahlzeit am 01. April 2026 die Rechtstellung als Vertreterin oder Vertreter des Ausländerbeirats der Stadt Haiger erworben haben. Für keinen der gewählten Personen ergab sich ein Hinderungsgrund an der Mitgliedschaft des Ausländerbeirats.

5. Gemäß § 26 KWG hat nach der Stadtverordnetenwahl am 15.03.2026 die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 KWG in folgender Weise zu beschließen:
 - a) War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§§ 37, 65 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung -HGO-) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
 - b) Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

- wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis,

die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).

- c) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).
- d) Liegt keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gemäß § 64 KWG entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in gleicher Weise ebenfalls über die Gültigkeit der Wahl des Ausländerbeirats.

6. Zusammenfassende Feststellungen des besonderen Wahlleiters zur Beschlussfassung:

Gemäß den Beschlussvorgaben des § 26 KWG (siehe Ziffer 5) hat der besondere Wahlleiter festgestellt, dass dem Wahlausschuss der Stadt Haiger und ihm bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und des Ausländerbeirats am 15. März 2026 keine Wahlmängel, kommunalwahlrechtlichen Unregelmäßigkeiten und auch keine fehlerhaften Feststellungen des Wahlergebnisses bekannt wurden. Es lagen auch keine Gründe dafür vor, das Ausscheiden einzelner Vertreterinnen und Vertreter anzuordnen.

Insgesamt ergeben sich somit keinerlei Gründe, die die Stadtverordnetenversammlung an einer Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sowie des Ausländerbeirats der Stadt Haiger am 15. März 2026 im Sinne des § 26 KWG hindern dürften. Da keine Einsprüche gemäß § 25 KWG erhoben wurden, bedarf es hierzu keiner Entscheidung.

7. Nachrichtlich:

Auflistung aller in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger gewählten 37 Vertreterinnen und Vertreter entsprechend der Sitzzuteilung.

1.	Seipel, Bernd	CDU
2.	Georg, Manuel	CDU
3.	Weyel, Johannes	CDU
4.	Hain, Matthias	CDU
5.	Schüler, Alexander	CDU
6.	Schneider, Gabriel	CDU
7.	Wirth, Luisa	CDU
8.	Dupp, Andreas	CDU
9.	Debus, Niklas	CDU
10.	Hain, Louise	CDU
11.	Fleßenkämper, Manuel	CDU
12.	Schneider, Christian	CDU
13.	Meiswinkel, Hans-Joachim	AfD
14.	Nonn, Patrick	AfD
15.	Lindenborn, Martin	AfD

20.	Ortmann, Britta	SPD
21.	Weber, Jürgen	SPD
22.	Raabe, Lukas	SPD
23.	Triesch, Volkmar	FDP
24.	Dr. Steiner, Andreas	FWG
25.	Schneider, Jochen	FWG
26.	Hain, Jörg	FWG
27.	Helfert, Valeska	FWG
28.	Schönau, Meik	FWG
29.	Benner, Monika	FWG
30.	Kring, Nadine	FWG
31.	Strömann, Lars	FWG
32.	Dienst, Simone	FWG
33.	Nietsch, Arno	WFH
34.	Hartmann, Attila	WFH

16.	Meiswinkel, Sylvia	AfD
17.	Winkler, Christian	AfD
18.	Franz, Alexander	AfD
19.	Lichtenthaler, Jonas	SPD

35.	Dr. Stremmel, Dennis	WFH
36.	Gillmann, Marco	WFH
37.	Triesch, Samuel	WFH

8. **Nachrichtlich:**

Auflistung aller in den Auslanderbeirat der Stadt Haiger gewahlten 7 Vertreter.

1.	Aktas, Furkan
2.	Tekin, Erdogan
3.	Sari, Erdem
4.	Tekin, Erhan

5.	Erarslan, Seyit
6.	Yilmaz, Kerem
7.	Solak, Bekir

gez.
Schramm
Burgermeister